

WÄGELWIESEN ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM AG

Ausgliederungserlass vom 26. Januar 2017



Ausgliederungserlass

Ausgliederung der gemeindeeigenen Alterseinrichtungen als Aktiengesellschaft.

Art. 1 Rechtsform und Gesellschaftszweck

- 1 Das gemeindeeigene Wägelwiesen Alters- und Pflegezentrum wird als Aktiengesellschaft ausgegliedert. Der Betriebsübergang erfolgt auf den 1. Januar 2018.
- 2 Die Gemeinde kann die Gesellschaft mit der Erfüllung von Aufgaben gemäss § 5 Abs. 1 Pflegegesetz für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung beauftragen.
- 3 Die Gesellschaft erbringt ambulant und/oder stationär Leistungen im Bereich Wohnen, Beratung, Pflege und Betreuung betagter und/oder pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen.
- 4 Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern. Insbesondere erhält sie die Kompetenz, Tochtergesellschaften zu gründen und Kooperationen einzugehen.
- 5 Die Gesellschaft verfolgt einen öffentlichen und gemeinnützigen Zweck und weder Gewinn- noch Selbsthilfeszwecke.

Art. 2 Aktienkapital, Finanzierung sowie Vorkaufsrecht

- 1 Die politische Gemeinde wird die Gesellschaft in einem ersten Schritt mit einem Aktienkapital mittels einer Bareinlage von 100'000 Franken gründen, eingeteilt in 100 Namenaktien zu 1'000 Franken.
- 2 In einem zweiten Schritt wird das Aktienkapital der Gesellschaft auf 5'000'000 Franken erhöht, eingeteilt in 4'900 Namenaktien zu 1'000 Franken. Die politische Gemeinde überträgt der Gesellschaft als Sacheinlage im Rahmen dieser Kapitalerhöhung die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 1 dieses Beschlusses notwendigen Aktiven und Passiven des Wägelwiesen Alters- und Pflegezentrum zum Zeitpunkt 31.12.2017. Es sind dies namentlich die Betriebsmittel der Alterseinrichtungen, die Gebäude an der Obere Kirchgasse 31 und 33, inkl. dem Alters- und Pflegeheim sowie Alterswohnungen und den Grundstücken GBl [...] im Betrag von voraussichtlich 37'300'000 Franken. Der Betrag „ewiger Saldo“ des Wägelwiesen Alters- und Pflegezentrum von CHF 1'064'723.38 in der heutigen Gemeinderechnung wird ebenfalls ausgegliedert und wird über das Darlehen der Gemeinde an die Gesellschaft finanziert.
- 3 Der Bestand der Spezialfinanzierung Wägelwiesen Alters- und Pflegezentrum in der Gemeinderechnung (Konto 2280.94) per 31. Dezember 2017 wird in die Gesellschaft überführt und führt in der Gesellschaft zu freien Reserven in der entsprechenden Höhe.
- 4 Der politischen Gemeinde ist ein unlimitiertes, auf 25 Jahre befristetes Vorkaufsrecht auf den in die Gesellschaft einzubringenden Grundstücken einzuräumen. Der Gemeinderat wird zum Abschluss des Vorkaufsrechtsvertrags ermächtigt.
- 5 Die etwaige Rückforderung von kantonalen Staatsbeiträgen, die zur Finanzierung des Wägelwiesen Alters- und Pflegezentrum verwendet wurden, wird weiterhin von der politischen Gemeinde abgesichert.



Art. 3 Darlehen

- 1 Die politische Gemeinde gewährt der Gesellschaft ein verzinsbares Darlehen in der ungefähren Höhe von CHF 38'700'000.00. Der Darlehenszins entspricht dem Darlehenszins, den die politische Gemeinde zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft für ein Darlehen in der gleichen Höhe auf dem Markt zu zahlen hätte. Die Laufzeit des Darlehens und eine allfällige Indexierung werden zum gegebenen Zeitpunkt vom Gemeinderat festgelegt.
- 2 Die Gesellschaft wird die Anlagewerte mit mindestens 3.03 % pro Jahr abschreiben. Die Rückzahlung des Darlehens durch die Gesellschaft an die politische Gemeinde erfolgt in jährlichen Raten während einer maximalen Laufzeit von 30 Jahren.

Art. 4 Beteiligung der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde übernimmt zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft 100 % des Aktienkapitals.
- 2 Über eine etwaige ganze oder teilweise Veräusserung der Beteiligung an der Gesellschaft durch die politische Gemeinde ist vorgängig an der Urne zu entscheiden.

Art. 5 Organisation der Gesellschaft

- 1 Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Gesellschaft sind gemäss den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen für die strategische und operative Führung verantwortlich. Der Verwaltungsrat (inkl. des Verwaltungsratspräsidenten) wird von der Generalversammlung gewählt. Die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
- 2 Der Gemeinderat kann mindestens eines seiner Mitglieder oder einen Dritten als Vertreterin oder Vertreter der politischen Gemeinde in den Verwaltungsrat delegieren.
- 3 Die Rechnungslegung der Gesellschaft erfolgt nach den einschlägigen für eine Aktiengesellschaft privaten Rechts geltenden Bestimmungen. Mindestens für die Entlastungsangebote, die stationären und ambulanten Leistungen sowie für die Alterswohnungen werden separate Spartenrechnungen geführt.

Art. 6 Aufsicht der politischen Gemeinde

- 1 Die politische Gemeinde nimmt ihre Aufsicht über die Gesellschaft namentlich im Rahmen ihrer Stellung als Aktionärin der Gesellschaft wahr.
- 2 Die Gesellschaft erstattet dem Gemeinderat periodisch aber mindestens einmal jährlich Bericht über den Stand der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Rahmen der Generalversammlung und der mit der Gemeinde bestehenden Leistungsvereinbarung.

Art. 7 Verträge mit Kunden

- 1 Das zukünftige Rechtsverhältnis der Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims und der eingebrachten Pflegewohnungen mit der Gesellschaft ist privat-rechtlicher Natur.
- 2 Die neuen Vertragsverhältnisse der Bewohnerinnen und Bewohner mit der Gesellschaft werden zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme mit den bestehenden Verhältnissen mit dem Wägelwiesen Alters- und Pflegezentrum gleichwertig sein.



Art. 8 Personal der Gesellschaft

- 1 Das zukünftige Rechtsverhältnis der Gesellschaft mit deren Mitarbeitenden ist privatrechtlicher Natur.
- 2 Der Bestand der Mitarbeitenden zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme wird von der Gesellschaft übernommen.
- 3 Die neuen Arbeitsverhältnisse mit der Gesellschaft werden zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme mit den bestehenden Arbeitsverhältnissen bezüglich Funktionsstufe des Mitarbeitenden, Dienstjahr, Ferien/Freizeit und Lohn inkl. Lohnzulagen, Altersvorsorge und Arbeitnehmersicherungen gleichwertig sein.

Art. 9 Schlussbestimmungen

- 1 Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 18 der Gemeindeordnung der obligatorischen Urnenabstimmung.
- 2 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Er bestimmt insbesondere den Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie der Gründung der Gesellschaft.

